



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0722/2022		Datum: 15.11.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung	Az.: EB 85 / WL	
Betreff:			
Dritte Änderung der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern vom 27.01.2010 in den Fassungen vom 30.05.2014 und 25.02.2019			
Gremienweg:			
16.12.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
29.11.2022	Werkausschuss "Stadtentwässerung"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf der dritten Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ und der Stadt Koblenz über die Übernahme von Abwässern vom 27.01.2010 in der Fassung vom 25.02.2019 zu und ermächtigt die Verwaltung, diese Änderung der Zweckvereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit dem Abwasserzweckverband abzuschließen.

Begründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) würde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Koblenz“ der Stadt Koblenz die Pflicht zur Erhebung von Umsatzsteuer entstehen, sofern die Aufgaben der Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht auf die Stadt Koblenz übertragen werden.

Aus diesem Grund soll § 1 der Zweckvereinbarung klarstellend neu gefasst und explizit die Aufgabe der Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers vom Abwasserzweckverband auf die Stadt Koblenz übertragen werden. Dazu ist eine Änderung der Präambel der bestehenden Zweckvereinbarung erforderlich.

Anlage/n:

- Änderung der Zweckvereinbarung (Auszug)

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine